

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
BMLFUW



Adressen laut Verteiler

Wien, am 17.10.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-IL.99.13.1/0004-  
ZRD/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe

**Betreff: Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, den Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes zur Begutachtung auszusenden.

Es ergeht das Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens

**Montag, den 24.10.2016**

vorzugsweise an die Adresse [ZRD@bmlfuw.gv.at](mailto:ZRD@bmlfuw.gv.at) zu übermitteln.

Es wird um Verständnis für die sehr knappe Begutachtungsfrist gebeten. Diese Frist ergibt sich jedoch aus der Außenfrist, die dem Ressort vorgegeben ist, da das ho. Vorhaben Teil des Deregulierungspaketes der Bundesregierung werden soll.

Sollte bis zu dem angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme eingehen, wird ho. von der Zustimmung hierzu ausgegangen. Aus den oben erwähnten Gründen kann auch keine Fristverlängerung gewährt werden.

Weiter wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, vorzugsweise an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und in der Stellungnahme darauf Bezug zu nehmen.



Abschließend wird festgehalten, dass seitens der Verwaltungsreformkommission noch umfangreichere Vorschläge – wie z.B. zum Forstgesetz 1975 oder zum AWG 2002 – gemacht wurden, die jedoch in der politischen Koordinierung nicht umgesetzt werden konnten.

Ergeht an:

1. das Bundeskanzleramt;
2. sämtliche Bundesministerien;
3. die Ämter aller Landesregierungen;
4. den Verfassungsgerichtshof;
5. den Verwaltungsgerichtshof;
6. das Bundesverwaltungsgericht;
7. das Bundesfinanzgericht;
8. sämtliche Landesverwaltungsgerichte;
9. die Wirtschaftskammer Österreich;
10. die Landwirtschaftskammer Österreich;
11. die Bundesarbeitskammer;
12. den Österreichischen Gewerkschaftsbund;
13. den Österreichischen Landarbeiterkammertag;
14. die Bundeskonferenz der freien Berufe Österreichs;
15. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs;
16. die Vereinigung der österreichischen Industrie;
17. den Österreichischen Gemeindebund;
18. den Österreichischen Städtebund;
19. die Verbindungsstelle der Bundesländer;
20. den Rechnungshof;
21. die Volksanwaltschaft;
22. die Universität für Bodenkultur;
23. den Bundesfeuerwehrverband;
24. sämtliche Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften;
25. die Umweltbundesamt GmbH;
26. die Österreichische Bundesforste AG;
27. den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband;
28. den Verband der Österreichischen Entsorgungsbetriebe;
29. den Österreichischen Fischereiverband;

30. den Umweltdachverband;
31. den Verein Ökobüro;
32. den Verein EU- Umweltbüro;
33. den Verein Greenpeace Österreich;
34. den WWF;
35. die Naturfreunde Österreich;
36. den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs;
37. den Verband österreichischer Förster;
38. den Österreichischen Forstakademikerverband;
39. den Absolventenverband der Försterschulen;
40. den Österreichischen Forstverein;
41. das Bundesamt für Wald.

Für den Bundesminister:

SC Dr. Jäger